

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999
über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur
Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher
Kulturpflanzen

KOM(2001) 87 endg.; Ratsdok. 6268/01

BEGRÜNDUNG

Die hiermit unterbreiteten Vorschläge dienen der Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1251/1999 und (EG) Nr. 1254/1999 des Rates.

Im Rahmen der Agenda 2000-Reform wurde beschlossen, den Interventionspreis im Rindfleischsektor um 20% zu senken, um die Wettbewerbsfähigkeit von Rindfleisch sowohl in der Europäischen Union als auch auf dem Weltmarkt zu verbessern. Eine gleichzeitige Anhebung der bestehenden Prämien und die Einführung neuer Prämien hatten dabei zum Ziel, einen teilweisen Ausgleich für die Einkommenseinbußen der Erzeuger zu schaffen. Ferner wurde, um extensive Erzeugungsmethoden zu fördern, die Extensivierungsprämie nahezu verdreifacht und an strengere Kriterien geknüpft, um ihre Effizienz zu erhöhen.

Da diese Reform erst im Jahr 2000 in Kraft trat, ist die bislang vorgenommene Preissenkung auf 6,7% begrenzt. Für die Jahre 2001 und 2002 stehen jedoch zwei weitere Preissenkungsschritte von jeweils 6,7% an, während für die Zeit nach 2002 eine Regelung für die private Lagerhaltung und eine als Sicherheitsnetz gedachte Intervention vorgesehen sind. Unabhängige Wirkungsanalysen zur Reform des Jahres 2000 kamen zu dem Schluss, dass alle diese Maßnahmen durch die kombinierte Wirkung einer geringeren Erzeugung und eines höheren Verbrauchs einen positiven Einfluss auf die Überschüsse in der EU haben würden. Leider jedoch wird das Gesamtziel der Reform, den Binnenverbrauch anzuregen und Ausfuhren ohne Erstattungsgewährung zu tätigen, durch die jüngsten Ereignisse auf dem Rindfleischmarkt beeinträchtigt.

Der Rindfleischmarkt ist wegen des erschütterten Vertrauens der Verbraucher, die durch das Auftreten neuer Fälle der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) beunruhigt sind und die Erzeugnisse des Rindfleischsektors meiden, ernsthaft gestört. Kennzeichnend für die derzeitige Situation sind ein starker Nachfragerückgang bedingt durch eine erhebliche Verringerung des Verbrauchs und der Ausfuhren sowie ein wachsender Rückstau an schlachtfähigen Tieren in den Haltungsbetrieben.

Angesichts des anhaltenden Preisrückganges müssen Maßnahmen getroffen werden, die darauf hinwirken, den Marktpreis auf einem annehmbaren Niveau zu stützen und mittelfristig das Marktgleichgewicht wiederherzustellen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere darauf, das Potenzial für einen Erzeugungsanstieg in der Zukunft zu beschränken. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Erzeugereinkommen zu einem Niveau zurückfinden können, das zu wirtschaftlicher Nachhaltigkeit beiträgt. Zugleich entsprechen diese Maßnahmen dem zunehmenden Wunsch nach Erzeugungsweisen, die auch unter dem umweltmäßigen und dem sozialen Aspekt nachhaltig sind.

1. Die Sonderprämie für männliche Rinder ist eines der wichtigsten Stützungsinstrumente in der Rindfleischerzeugung. Die Prämiengewährung ist derzeit durch eine regionale Höchstgrenze beschränkt, die sich in Realität auf die einzelnen Mitgliedstaaten bezieht. Durch eine Senkung der Zahl der Tiere, für die die Sonderprämie gewährt werden kann, wird der Erzeugungsanreiz vermindert. Die Einführung eines Systems individueller Prämienansprüche auf der Grundlage der in den Jahren 1997, 1998, 1999 und 2000 geleisteten Zahlungen, zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes zwecks Bildung einer Reserve, dürfte ferner eine genauere Verwaltung als mit einer regionalen Höchstgrenze erlauben.
2. Da die Rindfleischerzeugung hauptsächlich durch die Zahl der Kühe bestimmt wird, lässt sich eine Verringerung der zukünftigen Fleischerzeugung besonders durch eine

Senkung der Zahl der Mutterkühe erreichen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die erzeugungsreduzierende Wirkung, die sich aus der Berücksichtigung von Färsen bei den für die Mutterkuhprämie in Betracht kommenden Tieren ergibt, dadurch zu verstärken, dass eine Mindestschwelle für Färsen eingeführt wird. Außerdem sollte für drei Jahre die Möglichkeit zur Neuzuteilung von in die nationale Reserve zurückgefallenen Prämienansprüchen ausgesetzt werden.

3. Die Zahl der Tiere, für die die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie gewährt werden kann, ist derzeit anhand eines Besatzdichtefaktors von 2 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar begrenzt. Um die Zahl der prämienfähigen Tiere in Intensivhaltungsbetrieben zu verringern und damit eine extensivere Erzeugung zu fördern, ist beabsichtigt, den Besatzdichtefaktor auf 1,8 GVE herabzusetzen.
4. Die Rindfleischmengen, die angekauft werden müssen, um die sich derzeit aus dem Verbrauchsrückgang ergebende Erzeugung vom Markt zu nehmen, könnten zu einer Überschreitung der in der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates festgesetzten jährlichen Obergrenze von 350 000 Tonnen führen. Um zu vermeiden, dass infolge der Anwendung dieser Obergrenze auf die in Artikel 47 Absatz 5 derselben Verordnung vorgesehene Regelung des so genannten "Sicherheitsnetzes" zurückgegriffen werden muss (wird ausgelöst, wenn die Marktpreise während zwei aufeinander folgender Wochen auf EU-Ebene unter 78% und auf Ebene des Mitgliedstaats unter 60% liegen), sollte die genannte Obergrenze für die Jahre 2001 und 2002 abgeschafft werden.
5. Die BSE-Krise zeigt die Notwendigkeit, zu umweltverträglicheren und mehr den Verbraucherinteressen entsprechenden landwirtschaftlichen Methoden zurückzukehren. Eines der geeigneten Mittel in diesem Zusammenhang könnte die Förderung der ökologischen Erzeugungsweise bilden, indem ermöglicht wird, die Flächenstilllegungsregelung für die ökologische Erzeugung von Futterleguminosen wie Klee zu nutzen. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeiten zur Nutzung von Stilllegungsflächen, die in der mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates eingeführten Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vorgesehen sind, in diesem Sinn zu erweitern.

Die in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Maßnahmen haben zum Ziel, auf die derzeitige Marktsituation zu reagieren. Die künftige Entwicklung der Lage könnte aber demnächst weitere Maßnahmen erforderlich machen.

Sobald der BSE-Test für alle Rinder über 30 Monate obligatorisch geworden ist, wird die mit der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 ab 1. Januar 2001 eingeführte Ankaufsregelung für die unschädliche Beseitigung entfallen und durch eine Sonderankaufsregelung ersetzt werden, die sich auf Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und dieselben Finanzierungsbestimmungen stützen wird. Die Sonderankaufsregelung hat zum Ziel, Rindfleisch vom Markt zu nehmen, das von über 30 Monate alten Tieren stammt und derzeit nicht interventionsfähig ist. Die im Rahmen dieser neuen Regelung vom Markt genommenen Erzeugnisse können dann nach Wahl des Mitgliedstaats entweder unschädlich beseitigt oder aber (auf Kosten des Mitgliedstaats) eingelagert werden, bis es möglich ist, sie in geordneter Weise (mit Zustimmung der Kommission) wieder auf den Markt zurückzubringen.

Im Lichte der Marktentwicklung behält sich die Kommission im Zusammenhang mit dem Vorentwurf für den Haushaltsplan 2002 die Möglichkeit vor, die Situation erneut zu analysieren und dabei prüfen, ob etwaige Gesetzgebungsinitiativen angezeigt sind, durch die die potenziellen Haushaltsrisiken ab dem Haushaltsjahr 2002 abgedeckt werden können.

2001/0042 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999
über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rindfleischmarkt ist wegen des erschütterten Vertrauens der Verbraucher, die durch das Auftreten neuer Fälle der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) beunruhigt sind und die Erzeugnisse des Rindfleischsektors meiden, ernsthaft gestört. Kennzeichnend für die derzeitige Situation sind ein starker Nachfragerückgang bedingt durch eine erhebliche Verringerung des Verbrauchs und der Ausfuhren sowie ein bedeutender Rückstau an schlachtfähigen Tieren in den Haltungsbetrieben. Die Folge ist eine nur schwer in den Griff zu bekommende zunehmende Verschlechterung der Marktlage. Daher sollten eine Reihe von Maßnahmen zur Marktregulierung getroffen werden, um insbesondere auf das zukünftige Erzeugungsvolumen einzuwirken.
- (2) Die Sonderprämie für männliche Rinder gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates⁴ ist eines der wichtigsten Stützungsinstrumente in der Rindfleischerzeugung. Die Prämiengewährung ist derzeit durch eine regionale Höchstgrenze beschränkt. Durch eine Senkung der Zahl der Tiere, für die die Sonderprämie gewährt werden kann, wird der Erzeugungsanreiz vermindert. Die Einführung eines Systems individueller Prämienansprüche dürfte ferner eine genauere Verwaltung als mit einer regionalen Höchstgrenze erlauben. Deshalb sollte ein solches System auf der Grundlage der in den vorangegangenen Jahren geleisteten Zahlungen, zuzüglich 3% zwecks Bildung einer Reserve, eingeführt werden, ohne dabei jedoch die derzeit geltenden regionalen Höchstgrenzen zu überschreiten.

¹ ABl. C vom , S.

² ABl. C vom , S.

³ ABl. C vom , S.

⁴ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

- (3) Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den für die Gewährung der Sonderprämie geltenden Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb und Alterklasse zu ändern oder aufzuheben, könnte zu einem Anstieg der Zahl der prämierten Tiere in Großbetrieben führen. Um diesen Erzeugungsanreiz zu mindern, sollte eine strenge Anwendung des genannten Grenzwerts stattfinden, indem die Möglichkeit zu seiner Änderung oder Aufhebung gestrichen wird.
- (4) Da die Rindfleischerzeugung hauptsächlich durch die Zahl der Kühe bestimmt wird, lässt sich eine Verringerung der zukünftigen Fleischerzeugung besonders durch eine Senkung der Zahl der Mutterkühe erreichen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die erzeugungsreduzierende Wirkung, die sich aus der Berücksichtigung von Färsen bei den für die Mutterkuhprämie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 in Betracht kommenden Tieren ergibt, dadurch zu verstärken, dass ein Mindestanteil an Färsen eingeführt und deren Höchstanteil angehoben wird. Zugleich wird damit eine entsprechende Anpassung der besonderen nationalen Höchstgrenze für Färsen gemäß Artikel 10 derselben Verordnung erforderlich. Außerdem sollte zum gleichen Zweck der Erzeugungsverringerung für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit zur Neuzuteilung von in die nationale Reserve zurückgefallenen Prämienansprüchen ausgesetzt werden.
- (5) Die Zahl der Tiere, für die die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie gewährt werden kann, ist derzeit anhand des in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgesehenen Besatzdichtefaktors von 2 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar begrenzt. Um die Zahl der prämierten Tiere in Intensivhaltungsbetrieben zu verringern und damit stärker eine extensive Erzeugung zu fördern, sollte der Besatzdichtefaktor auf 1,8 GVE herabgesetzt werden.
- (6) Die Rindfleischmengen, die angekauft werden müssen, um die sich derzeit aus dem Verbrauchsrückgang ergebende Erzeugung vom Markt zu nehmen, könnten zu einer Überschreitung der in Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzten Obergrenze führen. Um zu vermeiden, dass infolge der Anwendung dieser Obergrenze auf die in Artikel 47 Absatz 5 derselben Verordnung vorgesehene Regelung des so genannten "Sicherheitsnetzes" zurückgegriffen werden muss, sollte die genannte Obergrenze für die Jahre 2001 und 2002 abgeschafft werden.
- (7) Die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen haben zum Ziel, auf die derzeitige Marktsituation zu reagieren. Die künftige Entwicklung der Lage könnte aber demnächst weitere Maßnahmen erforderlich machen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder halten, können auf Antrag eine Sonderprämie erhalten. Diese Prämie wird dem jeweiligen Erzeuger auf Jahresbasis im Rahmen individueller Höchstgrenzen und für Ochsen nach Altersklassen gewährt. Die Prämie kann je Kalenderjahr und Betrieb für maximal 90 Tiere jeder der in Absatz 2 festgelegten Altersklassen gewährt

werden.

Die individuelle Höchstgrenze eines jeden Erzeugers wird von den Mitgliedstaaten insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Tiere festgesetzt, für die eine Prämie in den vorangegangenen Jahren gewährt worden ist.

Jeder Mitgliedstaat bildet eine anfängliche nationale Reserve von mindestens 1% und höchstens 3% der Gesamtzahl der Tiere, für die in seinem Hoheitsgebiet eine Sonderprämie gewährt werden kann.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Summe der für ihr Hoheitsgebiet geltenden Prämienansprüche ab dem 1. Januar 2002 ihre nationalen Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Nach dem Verfahren des Artikels 43 setzt die Kommission vor dem 1. Januar 2002 die nationalen Höchstgrenzen wie folgt fest:

- entsprechend den höchsten Prämienzahlungen für die Jahre 1997, 1998, 1999 und 2000, zuzüglich 3%,
- erforderlichenfalls anteilig so gekürzt, dass die Summe der nationalen Höchstgrenzen 8 453 814 Tiere für die erste Altersklasse und 2 402 647 Tiere für die zweite Altersklasse nicht übersteigt.

Die Bestimmungen der Fußnoten in Anhang I hinsichtlich der regionalen Höchstgrenzen der Mitgliedstaaten bleiben auf die nationalen Höchstgrenzen weiterhin anwendbar.

Die gänzliche oder teilweise Übertragung oder Abtretung der Ansprüche auf die Sonderprämie durch einen Erzeuger unterliegt den Bestimmungen von Artikel 8.

Die Bildung und Unterhaltung der nationalen Reserve von Ansprüchen auf die Sonderprämie durch die Mitgliedstaaten unterliegt den Bestimmungen von Artikel 9, mit Ausnahme von Absatz 3 Unterabsatz 2."

2. Artikel 4 Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
3. In Artikel 6 Absatz 2 erhält der sich an Buchstabe b anschließende Halbsatz folgende Fassung:
"sofern die betreffenden Erzeuger während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten ab dem Tag der Beantragung der Prämie Mutterkühe und Färsen halten, wobei die Zahl der Färsen mindestens 20% und höchstens 40% der Gesamtzahl der Tiere ausmachen muss, für die die Prämie beantragt wurde."
4. Dem Artikel 9 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
"In den Jahren 2002, 2003 und 2004 können jedoch die in die nationale Reserve zurückgefallenen Ansprüche nicht neu zugeteilt werden."

5. In Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Die besonderen nationalen Höchstgrenzen dürfen 40% der nationalen Höchstgrenze des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung nicht überschreiten."

6. In Artikel 12 Absatz 1 wird der erste Satz durch folgende beiden Sätze ersetzt:

"Die Gesamtzahl der Tiere eines Betriebs, für die die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gewährt werden können, wird anhand eines Besatzdichtefaktors von 2 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar und Kalenderjahr begrenzt. Ab 1. Januar 2002 wird der Besatzdichtefaktor auf 1,8 GVE festgesetzt."

7. Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Ankäufe dürfen, bezogen auf die gesamte Gemeinschaft, ein Jahresvolumen von 350 000 t nicht überschreiten. In den Jahren 2001 und 2002 findet diese Obergrenze jedoch keine Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002. Artikel 1 Nummer 7 gilt jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN				
1. HAUSHALTSLINIE: B1-20		MITTELANSATZ: 6978 Mio. EUR (VEBNH 2001)		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 36 und 37 EG-Vertrag				
4. ZIELE DES VORHABENS: Marktregulierung wegen der BSE-Krise.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2001 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2002 (Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	+ 157	+ 1 145
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-
5.0.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN	2001 +181	2002 -46	2003 -120
5.1.1	VORAUSSCHAU EINNAHMEN			2004 -153
5.2. BERECHNUNGSWEISE: Siehe Anhang 1 bis 4.				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			NEIN
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			JA
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA
ANMERKUNGEN: Die finanziellen Auswirkungen werden gegenüber einer "normalen" Marktlage für Rindfleisch veranschlagt, da ein Vergleich zwischen den finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen und der BSE-Krise ohne Korrekturmaßnahmen wenig sinnvoll wäre und die letztere Situation im Rahmen der laufenden Haushaltsvorausschau nicht finanzierbar wäre. Die Ausgaben für die in den VEBNH bereits aufgenommenen Maßnahmen (Aufkauf zur Beseitigung und begrenzte Interventionskäufe) wurden abgezogen. Die Ausgabenrechnung basiert insbesondere auf folgenden Annahmen: Verbrauch: 2000: -5%, 2001: -10,08% gegenüber der normalen Situation, allmähliche Rückkehr zum normalen Niveau bis 2005. Ausfuhren: 2001 nur 60% gegenüber der GATT-Höchstgrenze. Erzeugung: Durch das sehr niedrige Preisniveau werden sich die normalen Schlachtungen verzögern und die Investitionen und damit auch die künftige Erzeugung reduzieren.				

Anhang I

Grundlegende Hypothesen

Kalenderjahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Überschüsse (1000 t)	10	785	360	80	-189	-160	-144
Interventionskäufe (1000 t)	10	485	360	80			
Interventionsverkäufe (1000 t)					-189	-160	-144
Interventionsendbestände (1000 t)	10	495	855	935	746	586	442
Sonderankaufsregelung (1000 t)		300					
(Aufkauf zur Beseitigung vor 1.7.01)		500					
Niedrigere Ausfuhren:							
Lebende Tiere (1000 t)	-20	-45	-20				
Fleisch (1000 t)	-25	-180	-10				

Finanzielle Auswirkungen für den EU-Haushalt (Mio. EUR)

Haushaltsjahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2001-2006
Artikel 4: Niedrigere Höchstgrenze für die Sonderprämie usw.	0	0	-178	-178	-178	-178	-712
Artikel 6 und 9	0	0	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0
Artikel 12: Niedrigere Besatzdichte	0	0	-94	-94	-94	-94	-376
Artikel 47: Interventionslagerung (238 Mio. EUR bereits im BNH 2001 eingesetzt)	337	795	453	226	152	119	2 082
Andere							
Einsparungen bei Ausfuhrerstattungen	-180	-70	0	0	0	0	-250
Sonderankaufsregelung*	0	420	0	0	0	0	420
Aufkauf zur Beseitigung* (700 Mio. EUR bereits im BNH 2001 eingesetzt)	0	0	0	0	0	0	0
GESAMTAUSGABEN	157	1145	181	-46	-120	-153	1 164

* Verordnung der Kommission

Anhang IIPrämien

Haushaltsjahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kalenderjahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005

EINSPARUNGEN GEGENÜBER DEN HÖCHSTGRENZEN IN DER AGENDA 2000**Artikel 4: Niedrigere Höchstgrenze
für die Sonderprämie**

Bullen 1000 Tiere		-780	-780	-780	-780
EUR/Tier		210	210	210	210
Mio. EUR		-164	-164	-164	-164
Ochsen 1000 Tiere		-45	-45	-45	-45
EUR/Tier		300	300	300	300
Mio. EUR		-14	-14	-14	-14
Streichung der möglichen Abweichung vom Grenzwert von 90 Tieren	Mio. EUR	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Artikel 4 zusammen	Mio. EUR	-178	-178	-178	-178
Artikel 6 und 9	Mio. EUR	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Artikel 12**Niedrigere Besatzdichte**

Sonderprämie	1000 Tiere	-310	-310	-310	-310
1,8-2,0 GVE/ha: 29% der Tiere (Schätzung)	EUR/Tier	210	210	210	210
Reduzierung der Anträge um 10% zur Einhaltung der neuen Besatzdichte	Mio. EUR	-65	-65	-65	-65
Mutterkuhprämie	1000 Tiere	-140	-140	-140	-140
1,8-2,0 GVE/ha: 13% der Tiere (Schätzung)	EUR/Tier	210	210	210	210
Reduzierung der Anträge um 10% zur Einhaltung der neuen Besatzdichte	Mio. EUR	-29	-29	-29	-29
Artikel 12 zusammen	Mio. EUR	-94	-94	-94	-94
INSGESAMT	Mio. EUR	-272	-272	-272	-272

Anhang III

Interventionslagerung und Ausführen

Kalenderjahr		2000	2001	2002	2003	2004	2005
Überschüsse	1000 t	10	785	360	80	-189	-160
Interventionskäufe	1000 t	10	485	360	80	0	0
Interventionsverkäufe	1000 t	0	0	0	0	-189	-160
Interventionsendbestände	1000 t	10	495	855	935	746	586
Sonderankaufsregelung	1000 t		300	0			
(Aufkauf zur Beseitigung vor 1.7.01)	1000 t		500				
Niedrigere Ausführen:							
Lebende Tiere	1000 t	-20	-45	-20			
Fleisch	1000 t	-25	-180	-10			
Haushaltsjahr		2001	2002	2003	2004	2005	2006
Artikel 47							
Intervention							
Ausgangsbestände	1000 t	0	310	711	903	822	650
Interventionskäufe	1000 t	310	401	192	32	0	0
Interventionsverkäufe	1000 t	0	0	0	-113	-172	-150
Endbestände	1000 t	310	711	903	822	650	500
Technische Kosten	Mio. EUR	134	224	200	154	122	96
Finanzkosten	Mio. EUR	8	26	35	36	30	27
Sonstige Kosten	Mio. EUR	0	0	0	1	0	0
Wertberichtigung	Mio. EUR	433	546	218	35	0	0
INSGESAMT	Mio. EUR	575	795	453	226	152	119
(davon 238 Mio. EUR bereits im BNH 2001 eingesetzt)	Mio. EUR	-238					
Zusätzliche Kosten	Mio. EUR	337	795	453	226	152	119
Sonstige finanzielle Auswirkungen							
Einsparungen bei Ausfuhrerstattungen	1000 t	-200	-100	0	0	0	0
	EUR/t	900	700				
	Mio. EUR	-180	-70				
INSGESAMT	Mio. EUR	157	725	453	226	152	119

Anhang IV

Befristete Maßnahmen

Kalenderjahr		2000	2001	2002	2003	2004	2005
Sonderankaufsregelung	1000 t		300				
(Aufkauf zur Beseitigung vor 1.7.01)			500				
Haushaltsjahr		2001	2002	2003	2004	2005	2006
Sonderankaufsregelung	1000 t	0	300	0	0	0	0
	EUR/t*	1400	1400	1400	0	0	0
	Mio. EUR	0	420	0	0	0	0
INSGESAMT	Mio. EUR	0	420	0	0	0	0

* Der durchschnittliche Ankaufspreis hängt von der Preisentwicklung auf dem Rindfleischmarkt ab.

2001/0043 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer
Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates⁸ müssen die Erzeuger, die eine Flächenzahlung beanspruchen, einen bestimmten Prozentsatz ihres Ackerlandes stilllegen; die stillgelegten Flächen dürfen auch für bestimmte Nichternährungszwecke genutzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau / die biologische Landwirtschaft* und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁹ wurden besondere Rahmenbedingungen für die Entwicklung ökologischer Wirtschaftsweisen unter anderem mit begrenzter Zufuhr von Düngemitteln geschaffen.
- (3) Durch den Anbau von Futterleguminosen lässt sich die Fruchtbarkeit des Bodens auf natürliche Weise wiederherstellen. Deshalb ist die Förderung dieses Anbaus ein wichtiger Faktor zur Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des ökologischen Landbaus ist die Nutzung der im Rahmen der Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen stillgelegten Flächen für den Anbau von Futterleguminosen in landwirtschaftlichen Betrieben

⁵ ABl. C vom , S. .

⁶ ABl. C vom , S. .

⁷ ABl. C vom , S. .

⁸ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 13).

* Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁹ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission (AbL. L 241 vom 26.9.2000, S. 39).

zuzulassen, die mit ihrer gesamten Erzeugung an der Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 teilnehmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

" (3) Die stillgelegten Flächen können genutzt werden

- für die Erzeugung von Rohstoffen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden, sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist,
- für den Anbau von Futterleguminosen in landwirtschaftlichen Betrieben, deren gesamte Erzeugung den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt. "

2) Artikel 9 Absatz 1 neunter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

" - die Vorschriften über die Flächenstilllegung, insbesondere in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3; diese Vorschriften legen die Futterleguminosen fest, die auf den stillgelegten Flächen angebaut werden dürfen, und können hinsichtlich Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich Bedingungen für den Anbau von Erzeugnissen umfassen, bei denen kein Anspruch auf Ausgleich besteht ".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN				
1. HAUSHALTSLINIE: B 1060		MITTELANSATZ: 1 564 Mio. EUR		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 36 und 37 EG-Vertrag				
4. ZIELE DES VORHABENS: Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2001 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2002 (Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	0	0	0	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-	
	2003	2004	2005	2006
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN	0	0	0	0
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-	-
5.2 BERECHNUNGSWEISE:				
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA NEIN
6.1 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL				JA NEIN
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				JA NEIN
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA NEIN
ANMERKUNGEN:				

11.05.01**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.

KOM(2001) 87 endg.; Ratsdok. 6268/01.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat nimmt die Verordnungsvorschläge der Kommission zur Kenntnis und bittet die Bundesregierung, auf folgende Änderungen hinzuwirken:

Zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Artikel 1 Nr. 1 und 2 sind zu streichen.

Die Einführung einer einzelbetrieblichen Quotenregelung für max. 90 Tiere je Betrieb und Kalenderjahr und je Altersklasse (Artikel 1 Nr. 1: Änderung des Artikels 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1254/99) sowie die Aufhebung der proportionalen Kürzung der prämienfähigen Tiere bei Überschreitung der regionalen Höchstgrenze und die Aufhebung einer "fakultativen" Anwendung der 90-Tiere-Obergrenze (Artikel 1 Nr. 2: Streichung des Artikels 4 Absätze 4 und 5 der VO (EG) Nr. 1254/99) bringen für den Mitgliedstaat Deutschland erheb-

liche agrarstrukturelle Nachteile mit sich.

Einseitig betroffen sind Betriebe mit größeren Beständen und niedrigem Viehbesatz je Flächeneinheit. Die Einführung der 90-Tiere-Obergrenze bedroht diese Betriebe in ihrer Existenz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele größere Bullenmastbetriebe in strukturschwachen Gebieten (Ziel-1-Gebieten) mit hoher Arbeitslosigkeit liegen. Oftmals sind diese Betriebe der einzige Arbeitgeber in der Region.

Das Netz von vielfältig strukturierten landwirtschaftlichen Betrieben, in das mittlere und viele kleinere Betriebe über vielfältige Lieferbeziehungen eingebunden sind, muss weiterhin Garant für Wertschöpfung und Einkommen in den ländlichen Räumen sein.

Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch behindert den in Deutschland dringend notwendigen Anpassungsprozeß zu einer wettbewerbsfähigen und gleichzeitig tiergerechten Landwirtschaft, die auch erklärtes Ziel der europäischen Agrarpolitik ist.

Die Einführung der einzelbetrieblichen Quote führt zu einem unververtretbaren zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Der Bundesrat lehnt die von der Kommission vorgeschlagene Regelung zur Senkung der Zahl der Mutterkühe durch Einführung eines Mindestschwellenwertes für den Färsenanteil bei der Gewährung der Mutterkuhprämie und die für drei Jahre vorgesehene Aussetzung der Möglichkeit zur Neuzuteilung von in die nationale Reserve zurückfallenden Prämienansprüchen ab. Dieser Änderungsvorschlag läuft dem weiteren Vorschlag der Kommission, die Viehbesatzdichte zu reduzieren, entgegen. Denn am ehesten ist die Mutterkuhhaltung den ökologischen, tiergerechten und flächenextensiven Produktionsverfahren zuzurechnen.

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 im Bereich der Mutterkuhprämiengewährung beschneidet die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder erheblich und benachteiligt Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten mit einem sehr hohen Mutterkuhanteil, wie z.B.

Frankreich, das Vereinigte Königreich, Spanien und Irland. Darüber hinaus geht mit der Einführung eines Mindestanteils für Färsen die Wirtschaftlichkeit der Mutterkuhhaltung verloren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Die von der Kommission unterstellte erzeugungsreduzierende Wirkung wird zwar langfristig durch die Reduzierung der Mutterkühe insgesamt erreicht, trifft aber Deutschland aufgrund des Anteils am Gesamtbestand in der EU besonders. Erst mit der Einführung der Agenda 2000 wurde die nationale Höchstgrenze reduziert, indem die nationalen Reserven eingezogen und in den alten Ländern die individuellen Höchstgrenzen um 2,5 % gekürzt wurden.

4. Zum Vorschlag insgesamt

Es sind weitere Marktentlastungsmaßnahmen erforderlich, wie

- Verstärkung der Drittlandexporte (z. B. nach Osteuropa),
- gezielte Nahrungsmittelhilfe,
- vertrauensbildende Maßnahmen beim Verbraucher,
- stärkere Vermarktung von Kalbfleisch,
- umgehende Durchsetzung eines europäischen Herkunftssicherungssystems,
- Verbot von Einfuhren aus Drittländern, die keine glaubhaften Seuchen-, Antibiotika- und Hormonfreiheitszertifikate nachweisen können.